

S-11 Schiedsgerichtsordnung: Rechtsgrundlage für die Durchführung einer Video-Verhandlung beziehungsweise einer hybriden Verhandlung

Gremium: Bundesvorstand
Beschlussdatum: 13.12.2021
Tagesordnungspunkt: S Satzung

Antragstext

- 1 Einfügung eines neuen Absatzes 2 in § 10 SchO, die nachfolgenden Absätze (2-6 a.F., 4-8
2 n.F.) verschieben sich entsprechend:
- 3 (2) Die mündliche Verhandlung kann auch in Form einer Videoverhandlung durchgeführt werden.
4 Dabei ist es nicht erforderlich, dass die Mitglieder des Gerichts an einem Ort anwesend
5 sind. Ebenso ist es möglich, einzelnen Mitgliedern des Gerichts, Verfahrensbeteiligten oder
6 ihren Beiständen oder Verfahrensbevollmächtigten die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung
7 im Wege der Bild- und Tonübertragung zu ermöglichen.
- 8 (3) Die Entscheidung über die Verfahrensweise trifft der/die (stellvertretende) Vorsitzende
9 im Einvernehmen mit den gewählten Beisitzer*innen. Gleiches gilt für die Festsetzung von Ort
10 und Zeit der mündlichen Verhandlung. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 2 Wochen. Im
11 Einvernehmen mit den Beteiligten kann sie verkürzt werden. Die Ladung erfolgt per E-Mail
12 gegen Empfangsbekanntnis, per Brief oder Fax. Die Ladung an die Beteiligten muss enthalten:
- 13 1. Ort und Zeit der Verhandlung,
14 2. den Hinweis, dass bei Fernbleiben eines/einer Beteiligten in dessen/Deren Abwesenheit
15 verhandelt und entschieden werden kann.
- 16 Änderung von § 8 SchO: Abs. 2 streichen
- 17 **§ 8 Abs. 2 SchO: Alte Fassung**
- 18 *Der/die Vorsitzende setzt Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung fest. Die Terminladung*
19 *erfolgt schriftlich. Sie ist den Beteiligten und den von den Parteien benannten*
20 *Schiedsrichter*innen zuzustellen. Sie muss enthalten:*
- 21 *1. Ort und Zeit der Verhandlung,*
22 *2. den Hinweis, dass bei Fernbleiben eines/einer Beteiligten in dessen/deren Abwesenheit*
23 *entschieden werden kann. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 2 Wochen. Im Einvernehmen mit*
24 *den Beteiligten kann sie verkürzt werden.*